

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz
und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
- Dr. Ekkehard Wallbaum -
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Ort, Datum
Magdeburg, 29. Januar 2024

Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Telefon
+49 (0)171 8940357

E-Mail
info@forum-natur-sachsen-anhalt.de
Internet
www.forum-natur-sachsen-anhalt.de

Absender des Schreibens
Bernhard Daldrup, Vorsitzender

Mobil
+49 (0)171 8940357
E-Mail
daldrup@forum-natur-sachsen-anhalt.de

**Gemeinsame Stellungnahme der im Forum Natur Sachsen-Anhalt
zusammengeschlossenen Organisationen zum Entwurf eines
Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land
Sachsen-Anhalt nach dem Stand vom 24.10.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Wallbaum,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 26.10.2023 an einen größeren
Kreis von im Rahmen der Anhörung zu beteiligenden Organisationen machen
wir von der uns eingeräumten Möglichkeit zur Übermittlung von Anregungen
und Hinweisen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt nach dem Stand vom
24.10.2023 hiermit dankend und binnen der uns auf den 29.01.2024
gesetzten Frist wie folgt Gebrauch:

I.

Bei dem vorgelegten Gesetzentwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz, das
neben zentralen Regelungsgegenständen im Wassergesetz des Landes
Sachsen-Anhalt (WG LSA) auch Folgeanpassungen in weiteren Gesetzen und
untergesetzlichen Regelungen vorsieht, namentlich

- dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum
Abwasserabgabengesetz

- dem Gesetz zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt“
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts.

Da der Fokus der geplanten Gesetzesänderung auf die wasserrechtlichen Regelungen gerichtet ist, sind die nachfolgenden Ausführungen auf das Landeswassergesetz konzentriert. Anpassungsbedarf in weiterem Gesetzes- und Ordnungsrecht würde sich am wasserrechtlich erforderlichen Novellierungsumfang orientieren.

Die mit der vorgesehenen Änderung des Landeswassergesetzes einhergehenden Folgen haben erhebliche landesweite Auswirkungen. Gerade die im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts, mithin auf rd. 90 % der Landesfläche ansässigen und von der Bewirtschaftung dieses Raums lebenden Menschen sind in besonderem Maße auf Wasser angewiesen. Es bedarf also eines Gewässerregimes, das den zum Teil sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der Beteiligten Rechnung trägt, zum Ausgleich verhilft und zudem ökonomischen wie ökologischen Anforderungen standhält - nicht nur unter heutigen Bedingungen, sondern auch in Zukunft.

Vor diesem Hintergrund haben sich die im Forum Natur Sachsen-Anhalt zusammengeschlossenen Organisationen entschieden, bei dem für sie existentiellen Thema „Wasser“ mit einer Stimme zu sprechen und - nach eingehender Beratung und Abstimmung der Vorlage aus dem MWU - folgende gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Landeswassergesetzes abzugeben:

II.

Der vom federführenden Ministerium identifizierte Änderungsbedarf deckt sich nur ansatzweise mit dem Handlungsbedarf, den wir sehen. Es überrascht zudem, wie wenig der im Koalitionsvertrag 2021 - 2026 der Landesregierung zum Ausdruck gekommene Wille in dem vorliegenden Gesetzentwurf Niederschlag gefunden hat. Wir meinen, dass das Ministerium seinen Arbeitsauftrag nicht erfüllt hat. Im Einzelnen:

1. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung ist noch davon die Rede, dass ein **Netzwerk** aus Landesbehörden, Kommunen und relevanten Organisationen gebildet werden soll, um wirkungsvoll den aktuellen und künftigen Herausforderungen der Bewirtschaftung der Ressource Wasser zu begegnen (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 61ff, RdNr. 2460ff).

Wenn wir auch konkrete Ansätze zur Schaffung dieses Netzwerkes im Gesetzentwurf vermissen, gehen wir doch grundsätzlich konform mit den im Koalitionsvertrag für dieses Netzwerk formulierten Zielen. Ob Sicherung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser, dem Wasserrückhalt in der Fläche, dem Management von Flussauen und einem modernen Abwassernetz, wobei die Vorgaben der **EU-Wasserrahmenrichtlinie** (EU-WRRRL) stets zu berücksichtigen sind.

Das genügt aus unserer Sicht jedoch nicht. Denn die offensichtlich noch bzw. nur unter dem Eindruck anhaltender Trockenperioden formulierte gesetzliche Zielsetzung erweist sich bei Berücksichtigung zunehmender und - vor allem Siedlungsbereiche und versiegelte Flächen wert- und kostenmäßig treffender Starkniederschlagsereignisse - als einseitig, unausgewogen und insoweit dringend ergänzungsbedürftig. Und zwar um Regelungen, die auch solche meteorologischen Extremlagen z.B. durch pflichtige Maßnahmen zur Entsiegelung, Verbesserung der Versickerung und Anpassung von Niederschlagswasserableitern entschärfen. Es kann vor dem Hintergrund der Forderung nach gleichen bzw. gleichwertigen Lebensverhältnissen in Stadt und Land nicht sein, dass primär der ländliche Raum mit den Folgen der Klimaanpassung belastet wird, wenn sich klimabedingte Effekte schadenstiftend gerade auch in **urbanen Bereichen** durch Versiegelung entwickeln und auswirken. Der Gesetzentwurf erweist sich als unausgereift, soweit er diesen Überlegungen nicht angemessen Rechnung trägt.

Zudem haben wir erhebliche Zweifel, ob mit der Bildung der Kategorie der sog. Vorranggewässer aufgrund von insoweit unklaren Maßstäben aus der Vergangenheit (nach unserer Vermutung aufgrund von Erhebungen aus dem Jahr 2008) die Vorgaben der EU-WRRRL eingehalten werden.

2. Richtet man den Fokus auf den Aspekt des **Wasserrückhalts** in der Fläche, teilen wir die im Koalitionsvertrag formulierten Ansätze, wonach zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels auf Landschafts- und Biotopfunktionen sowie landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen Wasser durch fachlich geeignete Maßnahmen unter Einbezug der Unterhaltungsverbände, der Grundeigentümer und Landnutzer möglichst im Anfallgebiet zurückzuhalten ist, um den Gebietswasserhaushalt zu stabilisieren (vgl. Koalitionsvertrag, a.a.O., RdNr. 2474ff). Es versteht sich dabei von selbst, dass bestehende Be- und Entwässerungssysteme in ihrer Funktion erhalten bleiben müssen und nicht gefährdet werden dürfen. Sie sind für die Flächennutzung von ausschlaggebender Bedeutung.

Mindestens ebenso wichtig wie die Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts durch Einflussnahme auf Instrumente der

Abflussregelung und des Rückhalts von Wasser (bei Gewährleistung des Biotop- und Umweltschutzes) ist ein damit verbundenes lokales bzw. regionales **Konfliktmanagement**. Denn die absehbar konflikträchtigen Maßnahmen zum Wasserrückhalt müssen Rücksicht auf gewachsene Strukturen, auf die Zugänglichkeit und auf die für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Rohstoffen und Energie erforderliche Bewirtschaftung der Flächen im ländlichen Raum nehmen. Der angestrebte Wasserrückhalt in der Fläche darf nicht dazu führen, dass versorgungsrelevante land-, forst- oder auch fischereiwirtschaftliche Flächen in ihrer Nutzung beschränkt werden oder ganz aus der Bewirtschaftung herausfallen. Dass diese Forderung Niederschlag in dem Gesetzentwurf gefunden hätte, sehen wir nicht.

3. Wegen der ihnen zugeordneten zentralen Rolle sollen, so der Koalitionsvertrag (vgl. Seite 62, RdNr. 2479ff), die **Unterhaltungsverbände** hinsichtlich Aufgaben, Aufgabenwahrnehmung und Anforderungen für ein modernes Wassermanagement „begutachtet und daraus Handlungsempfehlungen erarbeitet“ werden.
 - a) Wir kennen weder die Ergebnisse dieser **Begutachtung** noch etwa daraus abgeleitete **Handlungsempfehlungen**. Ein einschlägiges Gutachten ist bisher nicht vorgelegt worden. Vielmehr gehen wir davon aus, dass keine Handlungsempfehlungen erarbeitet, geschweige denn die Unterhaltungsverbände begutachtet worden sind. Damit würden sich dann allerdings auch die defizitären Regelungen in diesem Bereich des Gesetzentwurfes erklären. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass die Forderung aus dem Koalitionsvertrag zwingende und für die Entwicklung angemessener Regelungen unverzichtbare Voraussetzung für eine Gesetzesnovellierung ist. Bevor man das Fundament nicht auf Tragfähigkeit untersucht hat, sollte man kein Haus darauf errichten. Mit anderen Worten: Keine Novellierung ohne vorherige Folgenabschätzung. Das MWU hat seine diesbezüglichen Hausaufgaben nicht gemacht.
 - b) Sollte dagegen eine Begutachtung und Auswertung im Sinne des Koalitionsvertrages vorliegen und zudem – wenn ja, wo? - Eingang in den vorliegenden Gesetzentwurf gefunden haben, wäre dies aus unserer Sicht in keinem Falle ausreichend, um der zentralen Forderung des Koalitionsvertrages, nämlich den „Paradigmenwechsel von Wasserabfluss zu Wasserhaltung“ (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 62, RdNr. 2485f) hinreichend im Landeswasserrecht abzubilden. Vielmehr bedarf es dazu ergänzender **struktureller Veränderungen** nicht nur im Landeswassergesetz, sondern (mindestens) auch im Recht der Gewässerunterhaltungsverbände.

4. Wenn die Landesregierung es ernst meint mit ihrer Aussage „Wir werden die **Waldbesitzer** im Bereich der Beiträge an die Unterhaltungsverbände entlasten“ (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 129, RdNr. 5248), dann ist damit vor dem Hintergrund des aktuell gültigen einheitlichen sog. „Flächenmaßstabs“ im Beitrags- und Umlagewesen notwendig auch an einer Neujustierung der Verteilungsmaßstäbe im Sinne einer Beitragsdifferenzierung zu arbeiten, die zumindest annähernd vorteils- bzw. belastungsadäquat ist. Dies gilt umso mehr, als das die Landesregierung zudem im Koalitionsvertrag fest schrieb: „Die Ökosystemleistungen des Waldes sind künftig stärker anzuerkennen und zu vergüten“ (aaO RdNr. 5244).

Dem Gesetzentwurf ist indes nicht zu entnehmen, dass der Forderung aus dem Koalitionsvertrag umfänglich Rechnung getragen wurde. Im Gegenteil: Aus dem Auftrag, gerade die Waldbesitzer zu entlasten, ist aufgrund der Veränderung nur des Erschwernisbeitrags (vgl. § 55 des Entwurfs) eine flächendeckende und damit andere Nutzungsarten einbeziehende, d.h. nur relative Entlastung geworden. Zur Entlastung beispielsweise auch versiegelter Flächen (Siedlungsbereiche) besteht jedoch überhaupt keine Veranlassung. Vielmehr wäre es stattdessen geboten gewesen, dem erhöhten Unterhaltungsaufwand und den Vorteilen, die die sprichwörtlichen trockenen Keller dem urbanen Bereich mit seinen vergleichsweise hohen zu schützenden Werten beschere, endlich auch in der Kostenbelastung differenziert entsprechend abzubilden. Mit seinem die bisherigen Strukturen trotz „Paradigmenwechsels“ praktisch unverändert konservierenden Verteilungsmaßstäben konterkariert der Entwurf die geforderte Besserstellung der Waldbesitzer gegenüber anderen Flächennutzern bei der Belastung mit Unterhaltungsverbandsbeiträgen. Sie ist unter Vorteils- wie Verursachungsaspekten allerdings – schon lange - dringend geboten. Der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag ist mehrfach nicht umgesetzt.

5. Angesichts der organisatorischen und **zusätzlichen finanziellen Herausforderungen**, die mit dem o.a. „Paradigmenwechsel“ absehbar und unvermeidlich auf die letztlich Zahlungsverpflichteten zukommen, erscheint die in dem Entwurf vorgesehene Lastenverteilung
- angesichts erweiterter Unterhaltungspflichten zu einseitig auf eine Kostenträgerschaft nur der Unterhaltungspflichtigen hin konzipiert,
 - auf eine ungewisse und unsichere, weil von jederzeit auch ausfallenden Haushaltsmitteln abhängige Förderkulisse aufgebaut und

- in der Finanzierung unverhältnismäßig auf die Flächeneigentümer konzentriert.

Die Gewässerunterhaltung ist eine strategische, kontinuierlich zu gewährleistende und entsprechend auch verbindlich und auskömmlich zu finanzierende Aufgabe, als dass man sie den Zufälligkeiten der Subventionsgewährung (oder -streichung) überlassen könnte (vgl. § 57 des Entwurfs).

6. Der verkündete Paradigmenwechsel erfordert nach unserem Verständnis zudem zwingend eine **veränderte Mitgliedschaftsstruktur** in den Wasser- und Bodenverbänden, will man denjenigen, die den Unterhaltungsaufwand (im Bereich der Gewässer II. Ordnung) tragen (müssen), ihren erheblichen Zahlungsverpflichtungen korrespondierende Mitwirkungs- und Kontrollrechte im Rahmen der Unterhaltungsverbandsorganisation einräumen.

Die bisherige Struktur einer „stellvertretenden“ Mitgliedschaft der Kommunen für die in ihrem Bereich ansässigen Grundeigentümer hat sich schon in der Vergangenheit als administrativ umständlich, fehleranfällig und kostentechnisch ineffizient erwiesen. Diese noch auf „Wendezeiten“ zurückgehende Struktur ist überholt und jedenfalls kein Zukunftsmodell unter dem von der Landesregierung skizzierten, neuen Aufgabenhorizont. Längst stehen auch die für einen Wechsel zu (direkter) Mitgliedschaft einzelner Eigentümer erforderlichen Daten allen Beteiligten zur Verfügung. Strukturveränderungen sind überfällig. Sie haben gleichwohl keinen Ausdruck in dem vorliegenden Gesetzentwurf gefunden.

Dabei dürfte allen Beteiligten bewusst sein, dass das Instrument der „Stauberräte“ nicht geeignet ist, den Belangen und Erfordernissen vor Ort gerecht zu werden. Ein Staubeirat kann – abgesehen von den von ihm überblickten und zuverlässig zu beurteilenden Eigenflächen – mangels Sachnähe kein hinreichend qualifiziertes Urteil zu den Verhältnissen auf Drittflächen und deren spezifische Anforderungen abgeben. Mit anderen Worten: Ein Staubeirat ersetzt nie die Expertise des einzelnen Grundeigentümers.

Wir plädieren daher für die **direkte Mitgliedschaft** der Grundeigentümer in den Unterhaltungsverbänden, sei sie nun gesetzlich, d.h. obligatorisch für alle Grundbesitzformen oder aber jedenfalls auf gesonderten Antrag des einzelnen Eigentümers (fakultativ). Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in den Verbänden muss hierbei so ausgestaltet sein, dass neben generellen Mitwirkungs- und Kontrollbefugnissen insbesondere Entscheidungsbefugnisse an das flächen- bzw.

nutzungsartenbezogene „Gewicht“ des jeweiligen Eigentümers und seiner daraus folgenden Zahlungsverantwortung geknüpft wird. Gegen die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder darf kein Beschluss in den Unterhaltungsverbänden gefasst werden können.

7. Wir plädieren ferner für ein längst auch anderenorts praktiziertes und bewährtes **differenziertes Beitrags-/Umlagewesen**, das mindestens auf die gravierend unterschiedliche Vorteils- bzw. Betroffenheitslage auf drei Feldern, d.h.
- a) bei Siedlungsgebieten (mit hohen Anteilen versiegelter Fläche und hohen Werten),
 - b) landwirtschaftlich und fischereiwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen sowie
 - c) forstwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen abstellt.

Demgegenüber „verschont“ der Entwurf trotz der aus der Entwurfsbegründung erkennbaren Einsicht der Entwurfsverfasser in die kostenmäßige Relevanz unterschiedlicher Flächenbeschaffenheit ausgerechnet die Eigentümer der Flächen in den Siedlungsgebieten von aufwands- bzw. verursachungsadäquaten Kosten. Wir sehen keinen vernünftigen Grund, die Allgemeinheit an Kosten zu beteiligen, die nur von etwa 10 % der Landesfläche, nämlich den Siedlungsbereichen, verursacht werden.

Geboten wäre stattdessen eine klare und transparente Struktur, die die differenziert wirkenden Beschaffenheitsverhältnisse bei aller gebotenen Pauschalierung zumindest ansatzweise differenziert widerspiegeln. Nachweislich von den beteiligten Organisationen als angemessen, fair und praktikabel beurteilt ist ein Kostenschlüssel, der bei der Kostenverteilung etwa mit folgenden Faktoren arbeitet:

- **Faktor 1,0** für landwirtschaftlich/fischereiwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen
- **Faktor 8,0** für Siedlungsbereiche/versiegelte Flächen
- **Faktor 0,4** für forstwirtschaftliche Flächen

Beispiel: Fallen bei der Gewässerunterhaltung beispielsweise umlagefähige Kosten in Höhe von EUR 10/ha an, zahlt der Landwirt EUR 10/ha, der Waldbesitzer EUR 4/ha und der Eigentümer eines städtischen Grundstücks EUR 80/ha. Da abgesehen von Gewerbeflächen die Grundstücke in Siedlungsbereichen jedoch in aller Regel viel kleiner als 1 ha (= 10.000 qm) sind, schlägt sich die vorteils-/verursachungsgerechte Mehrbelastung jedoch nicht spürbar nieder. Der Besitzer eines – bereits

groß bemessenen - 1.000 qm großen Grundstücks wird folglich nur mit EUR 8,00/Jahr belastet.

Wir fordern daher, die Regelung in § 55 der Entwurfsfassung aufzugeben und durch einen detaillierten und **differenzierten Flächenmaßstab** in vorstehendem Sinne zu ersetzen. Der Verfasser des Gesetzentwurfs ist aufgefordert, zeitnah eine rechtssichere Berechnung für eine differenzierte Kostenverteilung vorzulegen.

Dies umso mehr, als der Landesregierung das insoweit **amtsbekannte Abflußbeiwertverfahren** allzu geläufig ist. Zudem haben die Verfasser des nunmehrigen Entwurfes im Jahre 2024 einen differenzierten Flächenmaßstab laut Synopse zum Vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2004 selbst schon einmal auf den Weg gebracht. Die Arbeitsverweigerung der Entwurfsverfasser gegenüber dieser aktuellen Maßgabe des Koalitionsvertrages ist vor diesem Hintergrund indiskutabel. Erst recht, weil heutigen Tages amtsbekannt alle Voraussetzungen zur Erfüllung einer solchen Differenzierung mit Blick auf die Katasterdaten und Kommunen gegeben sind!

8. Die Verfasser des MWU halten sich zugute, mit der „Experimentierklausel“ in § 54 a des Gesetzentwurfes – einer bundesweiten Neuerung - besonders innovativ gewesen zu sein. Die Innovation besteht darin, dass eigentlich – und aus gutem Grund – bestehende rechtliche Regelungen vorübergehend außer Kraft gesetzt werden können, um mehr oder minder fachlich begründete Gewässerunterhaltungsexperimente im Bereich Abfluss und/oder Rückhaltung zu ermöglichen.

Wir teilen den Bedarf für eine solche Experimentierklausel nicht. Sie könnte anderenfalls schnell und unversehens zu einem „Experiment am lebenden Betrieb“ werden.

Bislang hat man bei für erforderlich gehaltenen neuen Ansätzen durch fachgutachtliche Beurteilung qualifizierter Experten vorab Chancen und Risiken derartiger Projekte sorgfältig abgewogen. Nun soll die gründliche ex ante-Folgenabschätzung offensichtlich durch praktische Experimente ersetzt werden – alle möglicherweise damit verbundenen nachteiligen Effekte bei Dritten eingeschlossen.

Die im Forum Natur Sachsen-Anhalt zusammengeschlossenen Organisationen stehen demgegenüber auf dem Standpunkt: Mit Gewässerunterhaltungskonzepten spielt man nicht! Zumal dann, wenn sie zu unabsehbaren Schäden in den betroffenen Betrieben führen

können. Aus unserer Sicht ist – abgesehen von ihrer ohnehin gegebenen rechtsstaatlichen Zweifelhaftigkeit - die ersatzlose Streichung dieser vermeintlich innovativen, jedenfalls aber nicht durchdachten Lösung geboten.

9. Die Erläuterung zur Streichung von bislang bestehenden Regelungen zum Rechtsweg in § 92 des Entwurfs lässt vermissen, wo (in welchem Gesetz) der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskonkurrenz Gebrauch gemacht haben soll. Um inakzeptable Rechtswegverkürzungen zu vermeiden, wäre eine Konkretisierung zumindest der Erläuterung angezeigt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie dem Angebot zu jederzeitigem Austausch über Fragen der Novellierung verbleibe ich im Namen der durch das Forum Natur Sachsen-Anhalt hier vertretenen Organisationen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Daldrup
Vorsitzender

Das **Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V.** setzt sich als freiwilliger überregionaler Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, Verbänden, Unternehmen und Körperschaften im ländlichen Raum für die nachhaltige und umweltgerechte Nutzung, die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und den Schutz der gewachsenen Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts ein. Das Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Seine ordentlichen Mitglieder sind:

Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.

vertreten durch die Vorsitzende Friederike von Beyme

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.

vertreten durch den Präsidenten Martin Dippe

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

vertreten durch den Präsidenten Olaf Feuerborn

Arbeitsgemeinschaft der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften Sachsen-Anhalt

vertreten durch den Vorsitzenden Hartmut Meyer

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden Jan-Friedrich Rohlfing

Interessengemeinschaft Land schafft Verbindung Sachsen-Anhalt

vertreten durch Frank Böcker

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Immo Hamer von Valtier